



**Region Hannover**

# Zuwendungsrichtlinie Nahversorgung 1. Änderung

## **Richtlinie über die Gewährung finanzieller Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der Nahversorgung in der Region Hannover**

Die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Nahversorgung unterstützt die Aufgaben und Ziele der Region Hannover, insbesondere die öffentliche Daseinsvorsorge zu sichern, die gesellschaftliche Teilhabe und unterschiedliche Lebensentwürfe für alle zu ermöglichen sowie Vorbildregion für nachhaltiges Handeln und Klimaschutz zu sein.

### **§ 1 Zuwendungszweck und Zuwendungsziele**

- (1) Die Region Hannover gewährt Zuwendungen auf der Grundlage §§ 23, 44, 105 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) für Maßnahmen innerhalb des Regionsgebietes, die zur Sicherung und Entwicklung der Nahversorgung beitragen.
- (2) Bei der Vergabe der Zuwendungsmittel wirkt die Region Hannover auf einen regionalen Ausgleich hin.

### **§ 2 Zuwendungsvoraussetzung**

Grundvoraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen ist, dass die geplante Maßnahme auf die Erhaltung oder Entwicklung der Nahversorgung mit Waren des täglichen Bedarfs abzielt. Dieses kann auch in Kombination mit Dienstleistungsangeboten, welche über die reine Versorgung mit Waren und Gütern hinausgehen (siehe hierzu auch § 4 Abs. 7), erfolgen.

### **§ 3 Gegenstand der Zuwendungen**

- (1) Zuwendungen werden für Maßnahmen gewährt, die dazu beitragen, die Nahversorgung zu sichern oder zu entwickeln. Hierzu zählen u. a.:
  - Studien und Konzepte zur Umsetzung von Nahversorgungsprojekten,
  - Öffentlichkeitsarbeit, Workshops, Wettbewerbe und Fachtagungen zur Stärkung der Nahversorgung bzw. der Vernetzung von Akteuren vor Ort,
  - Erstellung von Informationsmaterial (z. B. Flyer und Broschüren) für Nahversorgungsprojekte.



- (2) Nicht gefördert werden investive Maßnahmen, wie der Erwerb von Grundstücken, Gebäuden oder Inventar. Auch jegliche Art von Baumaßnahmen wird nicht gefördert.

#### **§ 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- (1) Eine Zuwendung wird in der Regel bis zu 80% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der beantragten Maßnahme als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- (2) Eine über den Regelfall von 80% hinausgehende Zuwendung in Höhe von bis zu 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben kann im Ausnahmefall bei Maßnahmen gewährt werden, die besonders innovativ sind und an denen die Region Hannover ein überragendes Interesse hat.
- (3) Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung mit einem festgesetzten Höchstbetrag.
- (4) Die Zuwendungsquote bezieht sich auf die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Diese ergeben sich aus den Gesamtkosten der Maßnahme abzüglich der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben und der Leistungen Dritter (z. B. Sponsoringelder, Spenden und andere nicht-öffentliche Zuwendungsmittel) sowie den Einnahmen im Zusammenhang mit der Maßnahme.
- (5) Maßgeblich für die Höhe der Zuwendung sind die durch Rechnungen nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch der auf der Grundlage der Antragsunterlagen bewilligte Zuwendungsbetrag.
- (6) Grundsätzlich zuwendungsfähig sind Ausgaben der Maßnahmeträger, soweit sie ursächlich im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, zur Durchführung unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen.
- (7) Zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere:
- Studien und Konzepte für Projekte der Nahversorgung (z. B. Machbarkeitsstudien und Wirtschaftlichkeitsberechnungen von Dorf- und Hofläden sowie „Multifunktionalen Läden“ (z. B. eine Kombination von Angeboten im Bereich Lebensmittel, Post, Bank, medizinische Versorgung, Café´....)),
  - Moderationsprozesse und Beteiligungsverfahren zur Einbindung der Akteure vor Ort wie Workshops, Wettbewerbe, Fachtagungen

- Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Erstellung von Informationsmaterial, Präsentation „guter Beispiele“).
- (8) Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere:
- Grunderwerb,
  - Beschaffungskosten für Inventar,
  - Baumaßnahmen,
  - Eigenleistungen des Maßnahmeträgers,
  - Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist,
  - Reise-/Übernachungskosten,
  - Verpflegungskosten

## **§ 5 Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind:

- die Städte und Gemeinden der Region Hannover,
- Gruppen, Vereinigungen und Gesellschaften / Unternehmen, die sich bürgerschaftlich engagieren und die Ziele im Sinne des § 2 dieser Richtlinie verfolgen.

## **§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- (1) Zuwendungen können nur für Maßnahmen gewährt werden, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. In begründeten Einzelfällen kann auf schriftlichen Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt werden. Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.
- (2) Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Der Antragsteller hat eine angemessene Eigenbeteiligung nachzuweisen. Diese beträgt grundsätzlich 10% der Bemessungsgrundlage.
- (3) Eine Kumulierung mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen ist grundsätzlich möglich. Von der Gewährung von Zuwendungen ausgeschlossen sind grundsätzlich Nahversorgungsmaßnahmen, die bereits im Kontext eines anderen Förderinstruments der Region Hannover finanzielle Unterstützung erfahren.

## § 7 Antragsfrist

Anträge können jederzeit gestellt werden.

## § 8 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zuwendung ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars schriftlich in einfacher Ausführung sowie in digitaler Form bei der Region Hannover zu stellen.
- (2) Inhalte des Antrags sind je nach Bedarf und beantragter Maßnahme:
  - Begründung und Beschreibung,
  - Darstellung des Zeitrahmens bzw. Datum der Veranstaltung,
  - Darstellung der angestrebten Kooperationspartner,
  - Ausgaben- und Finanzierungsplan mit Angabe weiterer Zuwendungsmittel Dritter,
  - Bestätigung, dass mit der Maßnahme, für die die Zuwendung beantragt wird, noch nicht begonnen wurde.
- (3) Die Region Hannover kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

## § 9 Bewilligung

- (1) Zuwendungen auf Basis dieser Richtlinie werden aufgrund des pflichtgemäßen Ermessens und nur im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- (2) Maßnahmen, für die eine Zuwendung in Höhe von über 40.000 Euro vorgesehen ist, sind den zuständigen Gremien der Region Hannover zur Entscheidung vorzulegen. In diesen Fällen erfolgt ein Zuwendungsbescheid über die Gewährung der Zuwendung erst nach erfolgter Zustimmung der Gremien.
- (3) Die Bewilligung erfolgt erst nach Inkrafttreten der aktuellen Haushaltssatzung der Region Hannover.
- (4) Die Bewilligung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind die Bestimmungen dieser Zuwendungsrichtlinie und die *„Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)“* bzw. die *„Allgemeine Nebenbestimmungen*



für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“, die Bedingungen und Auflagen zum Zuwendungsbescheid enthalten. Die Nichtbeachtung dieser Bedingungen und Auflagen kann zur Rücknahme oder zum Widerruf des Zuwendungsbescheids führen.

- (5) Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.
- (6) Der Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid definiert. Nur für zuwendungsfähige Ausgaben, die in diesem Zeitraum entstanden sind, wird eine Zuwendung gewährt.
- (7) Ist die Maßnahme aus begründeten und unvorhersehbaren Fällen innerhalb des Bewilligungszeitraums nicht umsetzbar, verzögert sie sich über den Bewilligungszeitraum hinaus oder liegen andere vom Zuwendungsbescheid abweichende Tatbestände vor, ist die Region Hannover unverzüglich zu informieren. Gegebenenfalls kann der Bewilligungszeitraum auf Antrag verlängert werden.

## **§ 10 Auszahlung**

- (1) Die Obergrenze für den Mittelabruf liegt bei einem Betrag in Höhe von 80% der Zuwendung. Der Höchstbetrag für die Auszahlung ist jeweils der Betrag, der voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des geförderten Zwecks benötigt wird. Die Anforderung ist zu begründen.
- (2) Die Auszahlung des Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 20 % erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

## **§ 11 Verwendungsnachweis**

- (1) Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger der Region Hannover innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist nach Bewilligung der Maßnahme einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem
  - Sachbericht und
  - dem zahlenmäßigen Nachweisbesteht. Hierzu sind die entsprechenden Verwendungsnachweisformulare zu verwenden.



- (2) Ist im Zuwendungsbescheid kein Termin ausgewiesen, so ist der Verwendungsnachweis entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (*ANBest-Gk* bzw. *ANBest-P*) bei der Region Hannover einzureichen.

## **§ 12 Ergänzungen**

- (1) Die Region Hannover übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung oder der Durchführung der bewilligten Anlage oder Maßnahme.
- (2) Eine Beteiligung der Region Hannover bzgl. einer bewilligten Maßnahme ist im Rahmen einer gemeinsamen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu gewährleisten. Auf die Gewährung von Zuwendungen der Region Hannover ist in geeigneter Weise unter Verwendung der Wort- und Bildmarke der Region Hannover hinzuweisen. Pressemitteilungen und Veröffentlichungstexte sind mit der Region Hannover abzustimmen. Die Präsentation einer bewilligten Maßnahme im Rahmen von Veranstaltungen für Presse und Öffentlichkeit erfolgt gemeinsam mit der Region Hannover. Einladungen zu entsprechenden Veranstaltungen sind rechtzeitig mit der Region Hannover abzustimmen. Der Region Hannover ist seitens des Maßnahmeträgers / der Maßnahmeträgerin Bild- und Textmaterial für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und zur Dokumentation zur Verfügung zu stellen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Hannover, 08.05.2017